

# Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

---

„Kinder sind kleine Menschen, die große  
Rechte brauchen.“

*Zitat: Klaus Kinkel*

---

## **Einrichtung**

Ev. Kindertagesstätte St. Stephanus

Zum Schützenwald 27

29633 Munster

## **Träger**

Ev. - luth. Kirchenkreis Soltau

Rühberg 7

29614 Soltau

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Selbstverständnis</b>	<b>1</b>
1.1 Einleitung	1
1.2 Leitbild	1
1.3 Verhaltenskodex	3
1.4 Selbstverpflichtungserklärung	3
<b>2. Rechtlicher Rahmen</b>	
2.1 Gesetzliche Grundlagen	3
2.2 Landeskirchliche Vorgaben	5
<b>3. Risiko- und Ressourcenanalyse</b>	<b>5</b>
3.1 Erläuterung Risikoanalyse	6
3.2 Umgang mit Risikosituationen	6
3.2.1 Wickeln	7
3.2.2 Toilettengang	7
3.2.3 Kleidungswechsel	7
3.2.4 Mittagschlaf	7
3.2.5 Bring- und Abholzeit	7
3.2.6 Sprache	7
3.3 Nähe und Distanz	8
3.4 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern	8
<b>4. Gewaltformen</b>	<b>9</b>
4.1 Körperliche Gewalt	9
4.2 Seelische Gewalt	10
4.3 Sexualisierte Gewalt	10
4.4 Definition: sexueller Missbrauch	10
4.5 Vernachlässigung	10
4.6 Mediale Gewalt	10
4.7 Verbale Gewalt	10
4.8 Partnerschaftsgewalt	11
<b>5. Personalverantwortung</b>	<b>11</b>
5.1 Personalauswahlverfahren	11
5.2 Einarbeitungskonzept	11
5.3 Mitarbeitergespräche	12
5.4 Qualifikation / Fortbildung	12
<b>6. Partizipation und Beschwerdemanagement</b>	<b>12</b>
6.1 Partizipation	12
6.2 Beteiligung der Eltern	13
6.3 Umgang mit Beschwerden	14
<b>7. Präventionsmaßnahmen</b>	<b>15</b>
7.1 „Nein heißt nein!“	15
7.2 Selbstbewusstsein stärken	15
7.3 Sexualpädagogisches Konzept	16

<b>8. Interventionsplan</b>	<b>16</b>
8.1 Verfahrensweise im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der KiTa	16
8.2 Verfahrensweise im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der KiTa	16
8.3 Vereinbarung mit dem Landkreis Heidekreis	17
8.4 Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen für Mitarbeitende in akuten Situationen im kurzen Überblick	17
<b>9. Kooperation / Unterstützendes Netzwerk</b>	<b>18</b>
<b>10. Aufarbeitung</b>	<b>18</b>
10.1 Qualitätssicherung	18
<b>11. Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>18</b>
<b>Quellenangaben</b>	<b>20</b>
<b>Anhang Übersicht</b>	<b>21</b>

## 1. Selbstverständnis

### 1.1 Einleitung

Das Kindeswohl ist eines der höchsten Güter.

Mit diesem Konzept wollen wir unser Handeln zum Wohle der Kinder aufzeigen, damit eine kindgerechte Entwicklung gelingen kann und die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt geschützt werden. Für Kinder und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte ist die Kindertagesstätte ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir als kirchliche Einrichtung bieten Kindern jeglicher Herkunft und Religion diesen geschützten Raum.

Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

Es gehört eine professionelle Haltung jeder pädagogischen Kraft dazu, um aktiv und präventiv das Thema Kinderschutz zu leben. In den folgenden Kapiteln werden Kindeswohlgefährdungen definiert und deren gesetzliche Verankerung dargelegt.

Beschrieben werden hier zudem unsere Grundhaltung und unser Umgang mit Verdachtsmomenten sowie unsere fest installierten Interventionsmaßnahmen im Falle einer Kindeswohlgefährdung. Durch die festgelegten Richtlinien und Verfahrensabläufe sollen die Kinder vor Grenzüberschreitungen jeglicher Art geschützt werden.

Im vorliegenden Schutzkonzept sind die rechtlichen Grundlagen, die Vorgaben der fachlichen Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes des Niedersächsischen Landesjugendamtes sowie die Vorgaben der Landeskirche Hannovers angewandt bzw. umgesetzt.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum vom Team der Kindertagesstätte gemeinschaftlich erarbeitet und wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt.

### 1.2 Leitbild

Die Ev. Kindertagesstätte St. Stephanus richtet sich nach dem Leitbild des Ev.- luth. Kirchenkreises Soltau. In unserer Einrichtung steht das Kind im Mittelpunkt. Transparenz, Ehrlichkeit, Vertrauen und ein wertschätzendes Miteinander bilden die Grundbasis für die Zusammenarbeit zwischen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Mitarbeitenden.

Wir bieten den Kindern Sicherheit und Geborgenheit, damit sie sich in einem geschützten Rahmen selbstbestimmt und individuell entwickeln können. Die Sicherheit der Kinder und damit der Schutz vor Gewalt hat in unserer Einrichtung oberste Priorität.



### Leitbild der Kindertageseinrichtungen des Ev.-luth. Kirchenkreises Soltau

Auf der Grundlage des Evangeliums nehmen wir – die Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kirchenkreises Soltau – den Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Betreuung, Bildung und Erziehung der uns anvertrauten Kinder wahr. In unseren Einrichtungen werden Kinder im Alter von 1 bis 12 Jahren betreut.

Dieses geschieht auf der Grundlage einer christlichen Wertehaltung und der Achtung vor Gottes Schöpfung.

Unsere Kindertageseinrichtungen sind kindgerecht gestaltete Lebensräume, in denen sich jedes Kind individuell entwickeln kann und in seiner gesamten Persönlichkeit gefördert wird. Wertschätzend, vertrauens- und respektvoll begleiten und unterstützen wir die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Ausgehend von unserem christlichen, inklusiven Menschenbild bieten wir Kindern einen Rahmen, der es ihnen erlaubt, sicher und selbstbestimmt zu handeln sowie Gemeinschaft zu erfahren.

Wir sehen Kinder als kompetente Akteure ihres Lernens. Kinder sind aktive und kreative Gestalter ihrer eigenen Entwicklung und ihrer Beziehungen zur Umwelt: Bildung zur Selbstbildung.

Wir orientieren uns an den Lebenssituationen und Lebenswelten der Kinder und ihrer Familien. Zum Wohl des Kindes arbeiten wir partnerschaftlich mit ihnen zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen; dabei akzeptieren wir ihre besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung.

Unsere Kindertageseinrichtungen werden religionspädagogisch durch die jeweilige Kirchengemeinde vor Ort begleitet. Wir beziehen das regionale Gemeinwesen für lebensnahes Lernen in die Gestaltung des Alltags mit ein.

Die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten für Träger, Leitung und Mitarbeitende sind definiert und beschrieben. Persönliches Engagement, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein kennzeichnen unsere Mitarbeitenden. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen tragen zur Arbeitszufriedenheit und Qualifizierung bei.

Als Träger liegt uns an der hohen Qualität unserer evangelischen Kindertageseinrichtungen. Mit der Einführung eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems (QMSK) nach DIN EN ISO 9001:2008/2015 werden Standards, Konzeption, Planung und Durchführung regelmäßig auf ihre aktuelle Qualität und Wirksamkeit überprüft und weiterentwickelt.

Für die Kindertagesstätten  
im Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau  
Gabriele Schulz  
Pädagogische Leitung

Soltau, 12.02.2019

### 1.3 Verhaltenskodex

In unserer KiTa liegt ein Verhaltenskodex vor, der für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verbindlich ist (s. Anhang 11; Leitfaden Verhaltenskodex).

### 1.4 Selbstverpflichtungserklärung

Eine Selbstverpflichtungserklärung wird von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei Einstellung unterzeichnet. Die Mitarbeitenden versichern hiermit dem Arbeitgeber, den Verhaltenskodex verstanden zu haben und anzuwenden. Darüber hinaus versichern die Mitarbeitenden, dass sie nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und dass derzeit kein gerichtliches noch strafanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist. Falls ein solches eingeleitet wird, verpflichten sich die Mitarbeitenden hiermit, dies der/dem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen (s. Anhang 12; Selbstverpflichtungserklärung).

## 2. Rechtlicher Rahmen

Eine zentrale Aufgabe der Arbeit mit Kindern betrifft den Schutz jedes einzelnen Kindes, und zwar sowohl in der häuslichen Umgebung als auch in den institutionellen Strukturen.

### 2.1. Gesetzliche Grundlagen

#### **§ 45 Abs. 2 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

#### **§ 45 Abs. 2 SGB VIII**

#### **Abs. 3 Nr. 1, Abs. 3 Nr.2**

„[...] die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

**Abs. 3 Nr. 2**

im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. [...]"

**§ 8a Abs. 1 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. [...]"

**§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

**§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

### **Art. 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung**

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

### **§ 1631 Abs. 2 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge**

*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*

### **§ 2 Abs. 4 NKiTaG Bildungs- und Erziehungsauftrag**

„Im Rahmen des nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erforderlichen Konzepts zum Schutz vor Gewalt sind die erforderlichen geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung ebenfalls darzulegen.“

### **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art 1**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

## 2.2 Landeskirchliche Vorgaben

### **Rundverfügung G8/2021 der Landeskirche Hannovers**

(s. Anhang 8; Rundvergütung G8/2021)

- Die landeskirchlichen Grundsätze fassen die bisherigen Konzepte zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt zusammen und entwickeln sie fort.
- Bis spätestens Ende 2024 sind in allen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in Leitungsaufgaben und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung durchzuführen.
- Zur Unterstützung steht die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zur Verfügung.

### **§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen**

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, „[...] Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen [...] unverzüglich anzuzeigen.“

Ziel der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist, der Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive, flankierende und sonstige beratende/unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Rechtsaufsichts-Aufgabe nachzukommen. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldrelevant. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht

rechtzeitig macht. Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis, dort zu finden unter „Hinweisen“.

**Definition:**

„Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden“ (<https://www.google.com/search?client=firefox-e&q=was+sind+besondere+vorkommnisse>; 15.12.2022)

### 3. Risiko- und Ressourcenanalyse

In unserer KiTa wird regelmäßig eine Risiko- und Ressourcenanalyse durchgeführt (s. Anhang 19, 20; Risiko- und Ressourcenanalyse). Risiken werden aufgedeckt und daraus abgeleitete Maßnahmen umgesetzt. Die Dokumentation ist sichergestellt. Die Ergebnisse werden dem Träger angereicht.

#### 3.1 Erläuterung Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen für Gewalttaten aufzudecken.

Im Sinne einer Bestandsaufnahme des pädagogischen Alltags und der organisatorischen Strukturen wird mit dieser überprüft, ob Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt ermöglichen oder begünstigen.

Räume, Strukturen, Abläufe und alltägliche Handlungssituationen in der Einrichtung werden untersucht und reflektiert. Daraufhin werden Maßnahmen entwickelt, die das Risiko sexualisierter Gewalt minimieren (vgl. [https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/praevention-lkh/Material\\_Praevention/11656\\_PSG\\_Risiken-Ressourcenanalyse\\_Handout\\_A4\\_einzeln\\_final.pdf-f6d93028571845d2c7d04920c4022b42.pdf](https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/praevention-lkh/Material_Praevention/11656_PSG_Risiken-Ressourcenanalyse_Handout_A4_einzeln_final.pdf-f6d93028571845d2c7d04920c4022b42.pdf); 15.12.2022).

Die Risikoanalyse dient damit insbesondere der Risikominimierung. Darüber hinaus dient sie der Qualitätsentwicklung unserer Arbeit, indem einheitliche Standards festgelegt und regelmäßig überprüft werden.

#### 3.2 Umgang mit Risikosituationen

Im KiTa-Alltag bestehen Situationen, in denen pädagogische Kräfte eine „gewisse“ Machtposition haben. An dieser Stelle ist die bewusste Reflexion des pädagogischen Fachpersonals von entscheidender Bedeutung. Nur so kann ein respektvoller und wertschätzender Umgang sichergestellt werden. Das Bewusstsein über das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kind sensibilisiert die pädagogische Kraft im Umgang mit Nähe und Distanz.

Potenzielle Risikosituationen:

- Wickeln
- Toilettengang
- Kleidungswechsel
- Mittagsschlaf
- Abhol- und Bringzeit
- Sprache

### 3.2.1 Wickeln

Kinder, die noch gewickelt werden müssen, werden nur durch festangestelltes pädagogisches Fachpersonal gewickelt. Demnach sind Kurzzeitpraktikant\*innen in einer Wickelsituation ausgeschlossen.

Der/Die entsprechende Mitarbeitende meldet sich bei seinem\*r Kolleg\*in ab.

Gerade in der Eingewöhnungszeit möchten die Kinder von einer ihnen unvertrauten pädagogischen Kraft nicht gewickelt werden. Wir respektieren diese Intimsphäre und bitten die Eltern vor und nach der Eingewöhnungszeit zu wickeln. Das Kind sucht sich in unserer Einrichtung die pädagogische Kraft selbst aus, von welcher es nach der Eingewöhnungsphase gewickelt werden möchte.

Äußert ein Kind, dass es lieber von einer anderen pädagogischen Kraft der Gruppe gewickelt werden möchte, nehmen wir das Kind in seiner Entscheidung ernst.

### 3.2.2 Toilettengang

Bei Toilettengängen werden nur die Kinder, die Hilfe benötigen begleitet. Eine Abmeldung der/des Mitarbeitenden bei der/dem Kolleg\*in ist zu beachten.

In jede Kabine geht jeweils ein Kind. Wir achten hierbei auf eine ausreichende Intimsphäre der Kinder.

### 3.2.3 Kleidungswechsel

Die Kinder ziehen sich in den vorgesehenen Räumen witterungsgerecht um. Kinder, die auf Unterstützung angewiesen sind, erhalten individuelle Hilfestellung.

Hat sich ein Kind z.B. beim Händewaschen so nass gespritzt, dass es neue Wechselwäsche benötigt, geben wir auch hier Hilfestellung, sofern das Kind diese benötigt. Eine Abmeldung der/des Mitarbeitenden bei der/dem Kolleg\*in ist zu beachten.

### 3.2.4 Mittagsschlaf

Während des Mittagesschlafes bei den Kindern, die das Bedürfnis nach Schlaf haben, ist immer eine pädagogische Kraft im Schlafraum anwesend. Der/ Die Mitarbeitende hat grundsätzlich eine eigene Matratze bzw. eine Sitzgelegenheit im Schlafraum und befindet sich nur bei Bedarf (z.B. zwecks Beruhigung des Kindes) in unmittelbarer Nähe zum Kind. Kinder, die schlafen, haben einen fest zugeteilten Schlafplatz. Informationen zum individuellen Schlafritual erhalten die pädagogischen Kräfte durch die Eltern. Zum Beispiel: „Das Kind schläft nur mit diesem bestimmten Kuscheltier ein“. Die individuellen und einrichtungsspezifischen Rituale werden vorab im Elterngespräch erklärt.

### 3.2.5 Bring- und Abholzeit

Im Laufe der KiTa-Zeit und insbesondere in der Eingewöhnungszeit kann es immer wieder zu Trennungsängsten von Kindern kommen, welche die Ablösung von den Eltern erschweren. Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten werden individuelle Lösungen gefunden.

### 3.2.6 Sprache

In unserer Kindertagesstätte werden alle Tätigkeiten verbal begleitet und angeleitet. Die verbale Verständigung erfolgt wertschätzend und entwicklungsgerecht auf Augenhöhe.

Wir sprechen die Kinder bei ihrem Namen an und verwenden keine Spitznamen. Zudem werden die Körperteile sachgerecht benannt.

### 3.3 Nähe und Distanz

Was versteht man unter Nähe und Distanz?

Nähe und Distanz beschreibt ein emotionales, räumliches und soziales Verhältnis zwischen Menschen. Die emotionale Nähe vermittelt Zugehörigkeit, Vertrauen, Sympathie, Akzeptanz und Mitgefühl. Die Distanz beschreibt das Gegenteil und ist eine Möglichkeit, sich vor physischen und psychischen Verletzungen zu schützen (vgl. <https://www.provita-deutschland.de/naehe-und-distanz-in-der-pflege/>; 15.12.2022).

Die Verantwortung für ein angemessenes, adäquates Verhalten von Nähe und Distanz liegt immer bei der pädagogischen Kraft.

Alle Handlungen mit sexuellem Charakter wie z.B. Berührungen an Brust und Genitalbereich (mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Handhabung) sind verboten. Aufgezeigte Grenzen von Kindern, die verbal oder nonverbal geäußert werden, werden geachtet und respektiert. Das gleiche gilt auch im Umgang mit den Eltern oder anderen Fachkräften.

Wir legen in der Kindertagesstätte St. Stephanus großen Wert auf einen verständnisvollen Umgang mit den zu betreuenden Kindern. Beim Trösten oder Beruhigen ist das Berühren der Kinder selbstverständlich, sofern sie es verbal oder nonverbal äußern. Ebenso fallen darunter Berührungen im Spiel und im täglichen Umgang mit den Kindern.

Die Kinder dürfen auf den Schoß genommen werden, wenn sie das Bedürfnis danach äußern. Kein Kind wird aufgefordert, sich auf den Schoß einer pädagogischen Kraft zu setzen.

Das Küssen von Kindern ist allen Mitarbeitenden verboten.

Kinder haben unterschiedliche Auffassungen von Nähe und Distanz. Die Aufgabe der Mitarbeitenden ist es, empathisch auf unterschiedliche Situationen einzugehen und die Kinder sensibel zu begleiten. Wir geben den Kindern die Zeit und den Raum, um ihre Bedürfnisse auf klare Weise zu zeigen. Gefühle zu äußern ist oft ein großer Lernprozess für Kinder, welchen wir im professionellen und vertrauensvollen Rahmen unterstützen.

Die Neugier, den eigenen Körper kennenzulernen und die Unterschiede an anderen Kindern zu entdecken, findet nicht nur zu Hause, sondern auch in der Kindertagesstätte statt. Uns ist es wichtig, dass die Kinder lernen, Respekt gegenüber sich selbst und dem Gegenüber zu entwickeln, aber auch „Ja“ und „Nein“ zu Dingen sagen, die ihnen gefallen oder nicht gefallen.

### 3.4 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

Die Haut ist eine körperumspannende sichtbare Außenfläche und eine „Membran“ zwischen „Selbst und Welt“. „Die Mutter der Sinnesorgane“ wird die Haut auch genannt, denn sie fühlt immer. Schon in den ersten Minuten nach der Geburt ist der Hautkontakt der wichtigste für ein Neugeborenes (vgl. <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=977:koerperkontakt-und-beruehrung&catid=42>; 15.12.2022).

In der Kindertagesstätte treffen viele Kinder aufeinander. Der körperliche Kontakt, der schon bei der Begrüßung durch einen Handschlag oder eine Umarmung zwischen den Kindern stattfindet, fördert die sozialen Kompetenzen. Die Kinder lernen durch Berührungen und

spüren sich selbst. Die Fachkräfte beobachten bewusst die Kinder im alltäglichen Umgang miteinander, um ein angemessenes Verhalten der Kinder im gegenseitigen Kontakt zu sichern. Wird hierbei ein grenzüberschreitendes Verhalten beobachtet, greifen wir in die Risikosituation ein und lenken das weitere Geschehen.

Ebenso wird eine solche Situation im Team reflektiert. Offenheit und Transparenz zwischen Kindern und Mitarbeitenden ist auch hier von wesentlicher Bedeutung. Nur durch ein vertrauensvolles Verhältnis können Gespräche über eine Risikosituation in angemessener kindgerechter Sprache besprochen und mit den Kindern gemeinsam Regeln gefunden werden. Passend zu diesem Thema gibt es Fachliteratur, Kinderbücher, Rollenspiele und Geschichten, die in der pädagogischen Arbeit eingesetzt werden.

Ist es notwendig, so werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigte zu einem Gespräch eingeladen und das Thema wird im geschützten Rahmen besprochen. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, auf die Pädagogische Leitung, die Fachberatung oder eine insoweit erfahrene Fachkraft zurückzugreifen, um das Gespräch angemessen begleiten zu können.

#### 4. Gewaltformen

Wann, wie und wo beginnt eine persönliche Grenzüberschreitung, ein Übergriff, eine Misshandlung, eine Vernachlässigung oder ein Missbrauch?

Grenzen, die nicht verletzt werden, gehen mit dem Gefühl einher, sich in Sicherheit zu fühlen. Verschiedenste Arten von Gewalt sind Bedrohungslagen, die dieses Gefühl von Sicherheit beeinträchtigen, uns in Angstzustände und Unsicherheit bringen können.

##### Definition: Gewalt

„Unter dem Begriff Gewalt ist der körperliche oder auch psychisch wirkende Zwang zu verstehen, der durch Kraft oder ein sonstiges Verhalten entsteht. Ziel ist es, die freie Willensbildung und -betätigung der anderen Person unmöglich zu machen oder zumindest zu beeinträchtigen“. (<https://www.iuraforum.de/lexikon/gewalt>; 8.12.2022)

##### 4.1 Körperliche Gewalt

Körperliche oder physische Gewalt beschreibt die Gewaltanwendung gegen den Körper des Kindes, um diesen zu schädigen oder in jeglicher Art zu verletzen (vgl. <https://www.iuraforum.de/lexikon/gewalt#koerperliche-physische-gewalt>; 15.12.2022).

##### 4.2 Seelische Gewalt

Psychische Gewalt, auch als seelische oder emotionale Gewalt bezeichnet, ist „unsichtbar“. Es ist eine Gewaltform gegen das Kind, die überwiegend verbal ausgeübt wird. Die psychische Gewalt hat viele Formen. Sie reicht von Beschimpfen, Verspotten und Bloßstellen bis hin zu Drohung und eben wie bei der verbalen Gewalt auch bis zur Erpressung. Ebenso zählt Mobbing zur psychischen Gewalt. Sie zielt insbesondere auf die emotionale Schädigung des Kindes ab, um dieses gleichzeitig zu verunsichern, zu verletzen oder gar zu isolieren (vgl. <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/>; 15.12.2022).

### 4.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint **jedes Verhalten**, das alters- und geschlechtsunabhängig **die Intimsphäre verletzt** und **gegen den Willen der betroffenen Person** geschieht oder **auch unter Umständen**, in denen diese aufgrund **ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit** und unter **Ausnutzung einer Machtposition** nicht zustimmen kann

(Quelle: Mareike Dee, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, 08.11.2022).

### 4.4 Definition: Sexueller Missbrauch

„In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen“ (<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>; 8.12.2022).

### 4.5 Vernachlässigung

„**Vernachlässigung** ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes [...] notwendig wäre [...].“ (<https://www.google.com/search?client=firefox-b-e&q=Vernachl%C3%A4ssigung>; 15.12.2022)

### 4.6 Mediale Gewalt

„Seit den 1970er Jahren sind die medienpädagogischen Diskussionen zutiefst mit Fragen nach dem Verhältnis von Medien und Gewalt verbunden. Denn schon früh stellte sich das Problem, welche Auswirkungen Gewaltdarstellungen (etwa im Fernsehen) auf die Rezipientinnen und Rezipienten und dabei vor allem auf Kinder und Jugendliche haben. Auch heute noch markiert die mediale Alltäglichkeit von Gewalt – oft im Blick auf Computerspiele – eine weite Problemzone zwischen physischer, symbolischer und struktureller Gewalt: Gewalt in den Medien, Gewalt durch Medien, Gewalt mit Medien usw. Deshalb soll diese Schwerpunktausgabe aus Sicht der Medienpädagogik und verwandter Disziplinen eine (medien-)pädagogische Argumentationsbasis für die Zukunft schaffen“ ( Bd. 59 Nr. 1 (2021): Mediale Gewalt als Problem: Darstellungen, Reflexionen und Herausforderungen | Medienimpulse (univie.ac.at) ; 23.05.2023).

### Wirkungen von Gewaltdarstellungen

„Schädliche Auswirkungen durch Gewaltdarstellungen in den Medien befürchtet man vor allem bei Kindern und Jugendlichen. Neben zunehmenden Konzentrationsstörungen und nachlassenden Schulleistungen wird vor allem ein aggressiveres Verhalten und eine höhere Gewaltbereitschaft erwartet. Infolgedessen wurden zahlreiche Theorien entwickelt und wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt, um mögliche Wirkungsweisen zu erklären. Dabei wurde der Begriff "Gewalt" meist auf körperliche Gewalt beschränkt“. ([Machen Fernsehen oder Computerspiele gewalttätig? \(ard.de\)](https://www.ard.de/mediathek/sendung/machen-fernsehen-oder-computerspiele-gewaltt%C3%A4tig/) ; 23.05.2023)

### 4.7 Verbale Gewalt

Die Negation von Gefühlen, immer wiederkehrende Schuldzuweisungen, Anklagen, das Bagatellisieren oder Banalisieren, das Leugnen oder auch das „zufällige“ Vergessen sowie Befehle und verletzende Witze oder Scherze zählen zu den Formen der verbalen Gewalt. Das

Kind wird oft durch Gesagtes zum Schweigen gebracht. Erpressungen durch Erwachsene sind hier oft Grundlage bei dieser Form von Gewalt.

(vgl. [https://www.gewaltinfo.at/themen/2014\\_05/verbale-gewalt-an-kindern.php](https://www.gewaltinfo.at/themen/2014_05/verbale-gewalt-an-kindern.php); 15.12.2022)

#### 4.8 Partnerschaftsgewalt

Gewalt dient der Ausübung von Kontrolle und Beherrschung in der Partnerschaft. In diesem Muster kommt häufig schwere Gewalt vor und es kommt häufig zu Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Es handelt sich um ein massives Scheitern der Paar- und Familienbeziehung. Neben dem Ausmaß also der Häufigkeit und dem Schweregrad der Gewalt bestimmen jedoch wesentlich die zugrunde liegenden Beziehungskonflikte und das „Nicht-darüber-reden - können“ die Folgen für die Beteiligten. Einsicht und gute Vorsätze allein werden i.d. Regel nicht helfen.

(Die Kinderschutz-Zentren Köln, Zitat: Martina Nitsch 17.01.2023); 26.05.2023

### 5. Personalverantwortung

#### 5.1. Personalauswahlverfahren

Die Einstellung neuer Mitarbeitender ist gesetzlich geregelt. In einem Personalauswahlverfahren (**§ 45 Abs. 3 Nr.2 SGB VIII**) werden hierbei die fachliche und persönliche Eignung eines Bewerbers überprüft.

Die Voraussetzung für eine Einstellung in unserer Einrichtung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Wie in **§ 72a SGB VIII** beschrieben, erfolgt ein Tätigkeitsausschluss bei vorbestraften Personen. Das erweiterte Führungszeugnis wird vor der Einstellung beantragt und im Beschäftigungsverhältnis alle 5 Jahre neu eingereicht (**§30a BZRG- Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**).

Zudem ist eine Hospitation in unserer Einrichtung vor Einstellung zu absolvieren.

(s. Anhang 16; Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis, s. Anhang 17; Nachweis Führungszeugnis, s. Anhang 18; Gebührenbefreiung Antrag Führungszeugnis)

#### 5.2 Einarbeitungskonzept

In unserem QM-System ist ein Einarbeitungskonzept hinterlegt. Die Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Beschäftigten, die innerhalb der Trägerschaft wechseln, ist von erheblicher Bedeutung für die Zufriedenheit am Arbeitsplatz, die Identifikation im Umgang mit dem neuen Team, den alltäglichen Aufgaben und pädagogischen Anforderungen in unserer KiTa und der Aufklärung verschiedener Themen u.a. die Thematisierung zur Gewaltprävention und die Anreicherung des Verhaltenskodex im Zusammenhang mit der Selbstverpflichtungserklärung. Eine Belehrung zum Thema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII erfolgt ebenso durch die Leitung. Durch das Einarbeitungskonzept erhalten wir unseren hohen Qualitätsstandart.

(s. Anhang 1; Checkliste Einarbeitungskonzept KiTa-Leitung, s. Anhang 2; Checkliste Einarbeitungskonzept Mitarbeitende)

### 5.3 Mitarbeitergespräche

Jahresgespräche sind in unserer Einrichtung verpflichtend für alle Mitarbeitenden.

Sie bieten die Möglichkeit, über die normale Kommunikation in Tür- und Angel oder Dienstgesprächen hinaus, konzentriert und zielgerichtet die Arbeit, die Fähigkeiten und die Möglichkeiten der Mitarbeitenden zu würdigen, gemeinsam zu reflektieren und die Eigenverantwortlichkeit zu stärken. Unter anderem geht es hier um die Reflexion von Nähe und Distanz. Grenzachtendes Verhalten im Umgang mit den Kindern fordert uns dazu auf die persönliche Haltung, pädagogische Konzepte und Strukturen stets neu zu reflektieren. Das eigene Verhalten zu reflektieren, stärkt die bedeutsamen Kompetenzen und hilft sie ggf. zu optimieren.

So können Ziele vereinbart werden, die der Arbeit Ausrichtung und Sinn geben.

### 5.4 Qualifikation / Fortbildung

Alle pädagogischen Mitarbeitenden sind gehalten, an mindestens drei im Jahr für sie zugänglichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Diese dienen dazu, eigene Kenntnisse zu erweitern, Erfahrungen auszutauschen und eigene Handlungskompetenzen zu erhöhen, um in der täglichen Arbeit mit den Kindern neue Impulse geben und Bildungsprozesse anregen zu können. Im Hinblick auf den Kinderschutz hat die Leitung der KiTa erfolgreich an einer Fortbildung durch die Kinderschutz-Zentren Köln teilgenommen und ist zertifiziert als „Fachkraft im Kinderschutz“. Das gesamte Team, sowohl festangestellte als auch alle ehrenamtliche Mitarbeitende erhalten eine Grundschulung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“. Passend zum Thema besteht jederzeit die Möglichkeit einen Studientag zu gestalten und Mitarbeitende aus Fachstellen in die KiTa einzuladen. Des Weiteren erhalten alle Mitarbeitenden einmal im Jahr eine Belehrung zum §8a SGB VIII, welche mit einer Unterschrift bestätigt wird.

## 6. Partizipation und Beschwerdemanagement

### 6.1 Partizipation

#### **Was bedeutet Partizipation?**

„Der Begriff Partizipation geht auf das lateinische Wort „particeps“ (= „teilnehmend“) zurück und steht für Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung oder Einbeziehung.

Partizipation ist ein wichtiges Gestaltungsprinzip der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Sie bedeutet, dass sich Menschen [...] aktiv und maßgeblich an allen Entscheidungen beteiligen, die ihr Leben beeinflussen. Partizipation trägt dazu bei, dass die Zielgruppen und Partnerorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit ihre Interessen artikulieren und durchsetzen können“ (<https://www.bmz.de/de/service/lexikon/partizipation-14752;8> .12.2022).

Partizipation in unserer Kindertagesstätte bedeutet, Kinder altersentsprechend angemessen zu beteiligen, indem sie z.B. aktiv in Entscheidungen bei der Gestaltung der Aktivitäten und Abläufe einbezogen werden. Die Kinder sollen ermutigt werden, eigene Entscheidungen und Lösungen zu erarbeiten. Regeln und Ideen werden gemeinschaftlich mit den Kindern entwickelt; sie dürfen Fehler machen und lernen für die Wege anderer offen zu sein.

Kinder werden in diesem Prozess begleitet und unterstützt. Die Meinung des Kindes muss altersgerecht mit einbezogen werden. Hierfür werden Rahmenbedingungen geschaffen, in denen die Kinder die Möglichkeit erhalten, ihre Wünsche, Beschwerden und Ideen mit einzubringen. Der Morgenkreis bietet hierfür eine gute Möglichkeit. Jedes Kind hat hier die Chance, die Aufmerksamkeit aller anderen Kinder für einen Moment zu erhalten. Ebenso bietet der Morgenkreis einen geeigneten Rahmen für Abstimmungen.

Die Ergebnisse aus den erfolgten Abstimmungsprozessen werden zeitnah umgesetzt und angewandt. Wir signalisieren den Kindern unsere Unterstützung, geben ihnen Sicherheit und schenken ihnen Vertrauen.

Partizipation bedeutet nicht, dass es für die Kinder keine Regeln mehr gibt, an die sie sich nicht halten müssen. Der Entscheidungsspielraum ist klar abgesteckt. Es ist nachvollziehbar, worüber die Kinder in der Kindertagesstätte mitentscheiden sollen, und welche Beteiligungsformen angewandt werden. Wichtig ist, auf die Angemessenheit der übertragenen Verantwortung zu achten.

## 6.2 Beteiligung der Eltern

Grundsätze wie Partizipation, Wertschätzung, Beteiligung und Transparenz sind für den Erfolg in der Zusammenarbeit mit den Eltern unumgänglich. Eltern nehmen lieber schriftliche Informationen an, andere wiederum tauschen sich lieber in Gesprächen mit Fachkräften und anderen Eltern aus. Wir sind dahingehend bemüht, die individuellen Ressourcen, Vorlieben und Abneigungen der Eltern wahrzunehmen und zu akzeptieren.

Eltern möchten über Veränderungen im Umfeld des Kindes mitentscheiden (Partizipation) und informiert sein (Transparenz). Dies ist auch nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ihr gutes Recht. Wir versuchen möglichst viele Gelegenheiten zu schaffen, um allen Eltern eine Chance zur Mitbestimmung zu ermöglichen und ihr Engagement für die Einrichtung zu nutzen. Dies können sein: schriftliche Informationen, Tür- und Angelgespräche, Elternabende, Termine zu einem persönlichen Gespräch, Elternrat- und Beiratssitzungen, Portfolios der Kinder etc.

Um die Privatsphäre eines jeden Kindes zu wahren, werden Eltern über die Veröffentlichung von Fotos, auf den andere Kinder zu sehen sind belehrt. Ebenso müssen Einverständnisse über Fotos in Zeitungsartikeln, Gemeindebriefe und Portfolios eingeholt werden. Diese können ebenso jederzeit bei Bedarf widerrufen werden. (s. Anhang 5; Belehrung zur Zulässigkeit von Fotos, s. Anhang 6; Einwilligung Einzelfotos, s. Anhang 3 und 4; Einwilligung – Verwendung und Dokumentation von Bildern)

Im Hinblick auf die weitere Erarbeitung des Schutzkonzeptes gab es eine Sitzung des Elternrates, in der das Thema Nähe und Distanz bearbeitet wurde. Die Eltern hatten die Möglichkeit zum Ausdruck zu bringen, was für Sie im Hinblick auf ihre Kinder in der KiTa eine Grenzüberschreitung darstellen würde. Die weitere Erarbeitung des Schutzkonzeptes wurde erläutert und offene Fragen beantwortet. Nach der Erweiterung und erneuten Fertigstellung des Schutzkonzeptes wird es für die Eltern im Beirat Zeit und Raum für offene Fragen an den Trägervertreter, die KiTa-Leitung und einer Vertretung der päd. Mitarbeitenden geben.

### 6.3 Umgang mit Beschwerden

Beschwerden, konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge sind in unserer Einrichtung immer willkommen. Wir sehen sie als Ausdruck einer nicht erfüllten Erwartung. Deshalb dienen sie uns als Chance zur Weiterentwicklung unserer Arbeit. Unsere Mitarbeitenden sind stets offen für Kritik und Beschwerden. Wir nehmen die Anliegen der Kinder als auch die der Eltern ernst. (s. Anhang 22; Allgemeines Beschwerdeformular) Ein wertschätzender, respektvoller Umgang ist uns dabei sehr wichtig.

Eltern haben grundsätzlich immer die Möglichkeit, sich mit einem Anliegen oder einer Beschwerde an eine pädagogische Kraft oder die Leitung zu wenden und ggf. einen Termin zu einem Gespräch zu vereinbaren. Tür und Angelgespräche als Kommunikationsmöglichkeit für kurze Fragen finden häufig in der Bring- und Abholzeit statt. Die Eltern haben immer die Möglichkeit eine Beschwerde schriftlich festzuhalten. Ist bei einem dringenden Anliegen oder einer Beschwerde nimmt sich die pädagogische Kraft oder die Leitung der Kindertagesstätte nach Möglichkeit sofort Zeit für die Eltern. Ist dies nicht möglich, erhalten die Eltern zeitnah einen Gesprächstermin. Eine vorliegende Beschwerde kann auch als Tagesordnungspunkt in die Teamsitzung aufgenommen und dort besprochen werden. Es wird festgelegt, wer das weitere Gespräch mit den Eltern sucht: die pädagogische Kraft, die KiTa-Leitung oder beide. Nimmt die Beschwerdebearbeitung einen längeren Zeitraum in Anspruch, erhalten die Eltern Zwischeninformationen über deren Stand von der zuständigen pädagogischen Kraft. Beschwerdegespräche finden grundsätzlich in einem geschützten Rahmen statt (Büro der Leitung oder Personalraum).

Die Beschwerde und das Ergebnis werden in einem Beschwerdeprotokoll schriftlich festgehalten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Zielvereinbarungen stattgefunden haben und erfüllt werden.

Ist es nicht möglich zu einer einvernehmlichen Einigung in der Beschwerde zu gelangen, besteht jederzeit die Möglichkeit, dass die Pädagogische Leitung oder die Fachberatung Gespräche begleiten.

Auch die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, sich an die pädagogischen Kräfte oder die Leitung mit Wünschen, Kritik oder Sorgen zu wenden. In einem „Kinderbeschwerdeprotokoll“ haben die Kinder die Möglichkeit, ihre Beschwerde in Form von Bildern oder Zitaten aufzuzeichnen (die pädagogischen Mitarbeitenden schreiben in genauem Wortlaut der Kinder die Beschwerde auf). (s. Anhang 23; Beschwerdeformular für Kinder)

Selbstverständlich werden Beschwerden vertrauensvoll von allen Mitarbeitenden behandelt und unter den Bestimmungen des Datenschutzes wird die Verschwiegenheit zugesichert.

Auch alle Mitarbeitenden können das Beschwerdeformular der Einrichtung, unter den beschriebenen, geregelten Rahmenbedingungen nutzen. Ebenso gibt es für Mitarbeitende ein Formular, welches sich „Fehlermeldung“ nennt. Hier kann eine Situation oder ein Ereignis aufgezeigt und beschrieben werden. Es gibt Raum für Verbesserungsvorschläge oder Maßnahmen die ggf. eingeleitet werden können. Auch hier finden die Beschwerdegespräche oder Fehlermeldungen vertrauensvoll in einem geschützten Rahmen statt. (s. Anhang 24; Fehlermeldung)

## 7. Präventionsmaßnahmen

### Was ist Prävention?

„Im Allgemeinen wird Prävention mit „Vorbeugung“ (lat. praevenire = zuvorkommen) gleichgesetzt. Das Ziel von Prävention ist es, einem Ereignis oder Zustand vorzubeugen, um dessen Folgen möglichst zu vermeiden. Hierbei gilt die Voraussetzung, dass sich die Entwicklung ohne Handlung verschlimmert, frühzeitige Eingriffe eine Senkung des Risikos versprechen und das Präventionsangebot als Hilfe in einem Programm entwickelt werden kann“. (<https://www.praevention.com/faq/was-ist-praevention/>; 15.12.2022)

### 7.1 „Nein heißt Nein!“

Das bewusste und zielgerichtete „Nein“ muss von Kindern zunächst erlernt werden und bedeutet für sie einen großen Entwicklungsschritt. Diese neugewonnene Willensäußerung trägt maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes bei und sollte stets ernst genommen werden. Es ist wichtig, dass ein Kind ausdrücken kann, wenn es ihm im Moment nicht gut geht und dass es etwas nicht möchte. Manche Kinder haben Schwierigkeiten damit, „Nein“ zu sagen. Doch es ist wichtig, dass jedes Kind lernt, dass es „Nein“ sagen darf und kann. Diese Fertigkeit befähigt zu mehr Ausgeglichenheit und Widerstandsfähigkeit (Resilienz). Kinder, die in unangenehmen Situationen nicht ausreichend ausdrücken können, dass sie sich unwohl fühlen, sind verletzlicher als solche, die dies können.

### 7.2 Selbstbewusstsein stärken

Der Grundstein für das Selbstvertrauen eines Menschen wird in den ersten sechs Lebensjahren gelegt. Die Erfahrungen, die Kinder in diesen ersten Lebensjahren machen, prägen das weitere Leben. Auch Gleichaltrige und Erwachsene haben somit einen hohen Einfluss auf die weitere Entwicklung unseres Selbstvertrauens.

### Grenzen überwinden

Eine Situation, die für das individuelle Kind herausfordernd ist, gehen wir gemeinsam mit dem Kind an. Oft sind es kleinen Herausforderungen nach dem Motto: „Ich habe Angst, mache es aber trotzdem.“ Die Mitarbeitenden stehen dem Kind bei der Bewältigung der Aufgabe zur Seite und ermutigen und loben die Anstrengung auch dann, wenn es scheitert.

### Lauter sprechen

Kinder, die nur ein geringes Selbstvertrauen haben, sprechen aus Erfahrung grundsätzlicher leiser. Wir animieren die Kinder z.B. im Morgenkreis deutlich und laut zu sprechen, damit alle Kinder einander verstehen können. Es gelingt nicht immer sofort und benötigt Zeit und Geduld- doch dieser Rahmen ist in unserer KiTa geschaffen. Auch in der Lernerfahrung des „Nein“ sagen ist lauter sprechen erwünscht.

### Gewaltfreie Kommunikation

Besonders in Konfliktsituationen fällt es Kindern oft schwer, sich klar zu äußern. Mithilfe der gewaltfreien Kommunikation (engl. Nonviolent Communication) können die Mitarbeitenden durch Ich-Botschaften den Kindern verdeutlichen, die eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Bitten ausdrücken, ohne zu drohen, zu kritisieren, zu verurteilen oder zu hauen. Die Kinder werden ermutigt in einer Konfliktsituation deutlich zu sagen, wie sie sich in dieser Situation

fühlen, wie z.B.: „Ich möchte das nicht, es macht mich traurig“, oder „Hör auf damit, das verärgert mich!“

Die Mitarbeitenden stehen den Kindern unterstützend zur Seite, um diesen Schritt zu wagen, den Kindern diesen sinnvollen Weg aufzuzeigen und das positive Ergebnis zu erleben.

### 7.3 Sexualpädagogisches Konzept

Wie kann der Vielzahl von sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im KiTa-Alltag transparent und souverän begegnet werden? Diese Frage stellen sich vielleicht die ein oder anderen Eltern. Wie kann ein schwieriges und oftmals tabuisiertes Thema gemeinsam von Fachkräften und Eltern in den Fokus genommen werden? Der Umgang der Mitarbeitenden mit den Kindern und der Umgang zwischen den Kindern ist bei uns in der KiTa klar durch den Verhaltenskodex geregelt. Kinder dürfen ihre Bedürfnisse und Erfahrung leben solange Grenzen nicht überschritten werden. Wir begleiten die Kinder in ihrer Entwicklung geschlechtersensibel und ihrem Entwicklungsstand entsprechend. Fragen zur Sexualität werden nicht ignoriert, sondern in angemessen und Situationsbedingt in gerechter Sprache beantwortet.

Fühlt sich ein Kind im Erkundungs- oder Doktorspiel unwohl, unterstützen wir es, seine Grenzen zu benennen oder schreiten ein.

Wir achten darauf, dass nichts in Körperöffnungen gesteckt wird, wenn sich die Kinder im Spiel untereinander körperlich entdecken.

Wir stellen sicher, dass die Kinder nicht nackt sind, sondern mindestens ein Höschen tragen.

## 8. Interventionsplan

### 8.1 Verfahrensweise im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der KiTa

In Verdachtsmomenten bei einer Gefährdung des Kinderwohls außerhalb unserer Einrichtung verfahren wir nach der Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII im Landkreis Heidekreis.

Als erstes wird die Leitung über den Verdacht informiert. Daraufhin wird eine Gefährdeneinschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft (InsoFa) vorgenommen. Ist der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird es ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten stattfinden und/oder eine Meldung an das Jugendamt gehen.

Der Krisenplan des Kirchenkreis Soltau wird angewendet und die Pädagogische Leitung informiert. Diese Information wird dann umgehend von der Pädagogischen Leitung an den Superintendenten weitergeleitet.

(Anhang 15; Gefährdeneinschätzung, Anhang 21, Übersicht InsoFa)

### 8.2 Verfahrensweise im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der KiTa

Bei einem Verdachtsmoment bei einer Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der KiTa durch die Tat eines Mitarbeitenden

Ruhe bewahren ist der oberste Grundsatz. Die Beobachtungen werden sorgfältig dokumentiert (Ort, Datum, beobachtete Situation bzw. Erzählung des Opfers) und geschützt aufbewahrt. (s. Anhang 14, Dokumentation bei Verdacht von Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende)

Somit erhalten unbefugte keine Einsicht in die Unterlagen, die Persönlichkeitsrechte, der Datenschutz und unbefugte Weitergabe von Informationen werden gewahrt. Eine kollegiale

Beratung innerhalb der Einrichtung kann stattfinden, ebenso ein Kontakt durch die Fach- und Beratungsstelle. Diese Information wird mit der Leitung der Kindertagesstätte besprochen. Diese informiert daraufhin die pädagogische Leitung. Sollte sich der Verdachtsfall gegen die Leitung richten, so geht die Information direkt an die pädagogische Leitung des Kirchenkreises Soltau. (Frau Junge-Prigge) Auch hier erfolgt dann die Einschätzung einer Insofern erfahrenen Fachkraft.

Der Krisenplan des Kirchenkreises Soltau tritt in Kraft und die pädagogische Leitung setzt den Superintendenten in Kenntnis. (s. Anhang 9; Krisenplan der KiTas im Kirchenkreis Soltau)

Ein Krisenstab wird eingerichtet und die weitere Vorgehensweise besprochen. Es erfolgt eine Gefährdungseinschätzung durch den Träger und die Leitung, um ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen. Ebenso greift dann der Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitenden. (s. Anhang 10; Landeskirchlicher Krisenplan)

### 8.3 Vereinbarung mit dem Landkreis Heidekreis

Mit dem Landkreis Heidekreis wurde eine Vereinbarung für Tageseinrichtungen zur Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII geschlossen. In der Vereinbarung wird der Schutzauftrag, dessen Umsetzung, die Handlungsschritte und Gefährdungseinschätzung deutlich dargestellt. Ebenso wird u.a. der Dokumentationsablauf, der Datenschutz und die Auswertung explizit beschrieben. Im Anhang dieses Schutzkonzeptes befindet sich die o.g. Vereinbarung.

(s. Anhang 7; Vereinbarung §8a SGB VIII Landkreis Heidekreis)

### 8.4 Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen für Mitarbeitende in akuten Situationen im kurzen Überblick

Wird deutlich, dass es sich um einen Ernstfall handelt, ist der erste Grundsatz aller pädagogischen Kräfte Ruhe zu bewahren. Die eigenen Gefühle in einer solchen Situation sind zu klären, damit die Handlungsfähigkeit nicht durch Angst, Panik oder emotionales Verhalten beeinflusst wird. Es gilt ebenso dem Kind keine Versprechen zu geben, die man nicht einhalten kann, wie zum Beispiel: „Keine Sorge - ich werde es niemandem erzählen.“

Die wichtigste Grundlage ist immer die Dokumentation des Gespräches / der Situation, damit weitere Schritte für die Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, dem Jugendamt und ggf. der Polizei eingeleitet werden können.

Ein mögliches Opfer in Sicherheit zu bringen ist die Aufgabe des Jugendamtes und der Polizei. Grundsätzlich steht jede/r Mitarbeitende in der Verantwortung, unangemessene Situationen oder grenzüberschreitendes Verhalten zu erkennen und entsprechend zu melden.

#### **E.R.N.S.T machen!**

**E** – Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt oder bei Mitteilung durch ein Opfer **E**rnst nehmen

**R** – Ruhe bewahren

**N** – Nachfragen (vorsichtige Vergewisserung des Geschilderten, nicht drängen, kein Verhör)

**S** – Sicherheit herstellen (Interventionsplan anwenden)

**T** – Täter stoppen (nicht auf eigene Faust) und Opfer schützen

## 9. Kooperation / Unterstützendes Netzwerk

Unsere KiTa hat sich im Laufe der Zeit ein unterstützendes Netzwerk aufgebaut und steht in Kooperation mit folgenden Institutionen:

- Das Jugendamt des Landkreis Heidekreises Bad Fallingbostal (Tel.: 05162 970-0)
- Das Jugendamt des Landkreis Heidekreises Soltau (Tel.: 05191 970-0)
- Die Fachberatung des Kirchenkreises Soltau (Tel.: 05191 60112)
- InsoFa (s. Anhang 21, Übersicht IsoFa)
- Das Polizei Kommissariat Munster (Tel.: 05192-9600)
- Die Familieninsel „Hilfe aus eigener Hand“ in Munster (Tel.: 05192-986441)
- Wendepunkte - Beratung gegen sexuelle Gewalt – Soltau (Tel.: 05191-970-772)  
Mareike Dee, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, Landeskirche Hannover (Tel.: 0511- 1241-726)

Der Beirat „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz im Heidekreis“ ist für die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auf Landkreisebene geschaffen worden und wird durch die Pädagogische Leitung wahrgenommen.

## 10. Aufarbeitung

In unserer Einrichtung findet bei entsprechenden Ereignissen eine systematische Fallanalyse im Team statt, um aus den Fallverläufen die zukünftige Praxis zu lernen. Dies trägt somit wesentlich zur Professionalisierung bei.

Der Aufarbeitungsprozess wird zudem genutzt, um über das eigene emotionale Befinden im Umgang mit dieser Situation zu sprechen. Hier können die Mitarbeitenden durch das gesamte Team gestärkt und unterstützt werden.

Ein Verfahren des Trägers im Kirchenkreis Soltau ist zur Rehabilitation für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende implementiert. Ziel ist die vollständige Rehabilitation und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der/des Mitarbeitenden.

### 10.1. Qualitätssicherung

Dieses dargelegte Schutzkonzept unterliegt der ständigen Überprüfung der Ev. Kindertagesstätte St. Stephanus. Es bezieht sich auf die Wahrung des Kindeswohls. Teil unserer Verantwortung ist es, als tägliche Aufgabe für das Wohl jedes Kindes und die Sicherung der Kinderrechte zu sorgen. Diese Verantwortung nehmen wir wahr. Wir stehen neuen Erkenntnissen offen. Ebenso wichtig erscheint uns allerdings der bisher kaum erwähnte Aspekt des Wohlergehens der pädagogischen Kräfte bei der täglichen Arbeit.

## 11. Öffentlichkeitsarbeit

Die Personensorgeberechtigten sind fortlaufend über Änderungen des Schutzkonzeptes informiert. Geeignete Gelegenheiten sind auf einem Elternabend, einer Beirat- und Elternrat-Sitzung gegeben.

Das Schutzkonzept wird nach Fertigstellung der Homepage auch dort veröffentlicht.

Bei einem entsprechenden Ereignis oder im Verdachtsfall innerhalb unserer Einrichtung wird der Krisenplan des Kirchenkreises Soltau bzw. der Krisenplan der Landeskirche Hannovers angewandt. Die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über den eingerichteten Krisenstab und obliegt dem Öffentlichkeitsbeauftragten sowie dem Superintendenten. Die Mitarbeitenden sind mit dem Krisenplan vertraut.

Stand: 26.06.2023

## Quellen

- <https://www.google.com/search?client=firefox-e&q=was+sind+besondere+vorkommnisse;> 15.12.2022
- <https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt>; 8.12.2022
- [https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch;](https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch) 8.12.2022
- <https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt#koerperliche-physische-gewalt>; 15.12.2022
- <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/>; 15.12.2022
- ([https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/allgemein/Praevention/Praetect\\_Materialien/Fachbeitraege/Gesamt\\_Inhalte\\_Habeland\\_01.pdf](https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/allgemein/Praevention/Praetect_Materialien/Fachbeitraege/Gesamt_Inhalte_Habeland_01.pdf)); 15.12.2022
- <https://www.google.com/search?client=firefox-b-e&q=Vernachlaessigung> ; 15.12.2022
- <https://www.praevention.com/faq/was-ist-praevention/>; 15.12.2022
- <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/partizipation-14752>; 15.12.2022
- [https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/praevention-lkh/Material\\_Praevention/11656\\_PSG\\_Risiken-Ressourcenanalyse\\_Handout\\_A4\\_einzeln\\_final.pdf-f6d93028571845d2c7d04920c4022b42.pdf](https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/praevention-lkh/Material_Praevention/11656_PSG_Risiken-Ressourcenanalyse_Handout_A4_einzeln_final.pdf-f6d93028571845d2c7d04920c4022b42.pdf); 15.12.2022
- <https://www.provita-deutschland.de/naehe-und-distanz-in-der-pflege/>; 15.12.2022
- <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=977:koerperkontakt-und-beruehrung&catid=42>; 15.12.2022
- [UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut \(dkhw.de\)](#)
- [Sozialgesetzbuch \(SGB\) SGB I bis XIV \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](#)
- [Bd. 59 Nr. 1 \(2021\): Mediale Gewalt als Problem: Darstellungen, Reflexionen und Herausforderungen | Medienimpulse \(univie.ac.at\)](#); 23.05.2023
- [Machen Fernsehen oder Computerspiele gewalttätig? \(ard.de\)](#); 23.05.2023
- Die Kinderschutz-Zentren Köln, Martina Nitsch 17.01.2023; [Fortbildung Fachkraft Kinderschutz](#); 26.05.2023
- Mareike Dee, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, 08.11.2022; [Grundschulung „Prävention sexualisierter Gewalt“](#); 26.05.2023

## Anhang

1. Checkliste Einarbeitungskonzept Kita – Leitung
2. Checkliste Einarbeitungskonzept Mitarbeitende
3. Einwilligung Fotodokumentation (Hort)
4. Einwilligung Fotodokumentation (Kindergarten)
5. Erklärung Veröffentlichung von Fotos
6. Einwilligung Einzelfoto
7. Kinderschutzvereinbarung des Landkreis Heidekreis
8. Rundvergütung G8/2021
9. Leitfaden Krisenplan des Kirchenkreis Soltau
10. Landeskirchlicher Krisenplan
11. Verhaltenskodex
12. Selbstverpflichtungserklärung der KiTas des Kirchenkreis Soltau
13. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs
14. Dokumentation bei Verdacht auf Gewalt durch Mitarbeitende
15. Celler Ampelbogen / Gefährdungseinschätzung und Beobachtungsbogen
16. Beantragung eines Führungszeugnisses (Praktikanten u. Ehrenamtlich)
17. Nachweis Führungszeugnis
18. Gebührenbefreiung eines Führungszeugnisses (FSJ, BfD)
19. Risiko- und Ressourcenanalyse
20. Risiko- und Ressourcenanalyse des Kirchenkreis Soltau (2)
21. Übersicht Insoweit erfahrene Fachkräfte